



Kanton Zürich  
Gemeinde Zollikon

# Teilrevision Nutzungsplanung «Erholungszone Tennis»

---

## Auszug Bau- und Zonenordnung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am: .....

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

.....

Sascha Ullmann

.....

Markus Gossweiler

Von der Baudirektion genehmigt am: .....

Für die Baudirektion:

.....

BDV Nr. /

Erstellungs- und Druckdatum: 11. April 2023



**PLANPARTNER AG**

RAUMPLANUNG STÄDTEBAU ENTWICKLUNG

Heinz Beiner · Susanne Frohn · Lars Kundert · Urs Meier · Stephan Schubert · Christoph Stäheli · Michael Ziegenbein  
Obere Zäune 12 CH – 8001 Zürich Tel +41 (0)44 250 58 80 info@planpartner.ch www.planpartner.ch

## Lesehilfe

Geänderte Bestandteile sind rot und unterstrichen

~~Aufzuhebende Bestandteile sind durchgestrichen~~

## 3. ERHOLUNGSZONE

### Art. 23<sup>bis</sup>

Nutzweise <sup>1</sup> In der Erholungszone sind Bauten und Anlagen für naturverbundene Freizeitaktivitäten und Sport im Freien zulässig.

<sup>2</sup> In der Erholungszone Tennis sind Bauten und Anlagen für naturverbundene Freizeitaktivitäten und Sport im Freien sowie saisonale Sporthallen zulässig.

### Art. 23<sup>ter</sup>

Massvorschriften <sup>1</sup> In der Erholungszone beträgt die maximale Gebäudehöhe 4 m.

<sup>1bis</sup> In der Erholungszone Tennis beträgt die maximale Gebäudehöhe 4 m. Für saisonale Sporthallen beträgt die maximale Gebäudehöhe 10 m.

<sup>2</sup> Gegenüber Grundstücken in anderen Zonen sind die Grenz- und Gebäudeabstände der betreffenden Zone einzuhalten.

<sup>3</sup> Im übrigen gelten die kantonalrechtlichen Massvorschriften.

## 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 34

Inkrafttreten <sup>1</sup> Diese revidierte Bau- und Zonenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird die bisherige Fassung der Bau- und Zonenordnung vom 3. April 1985 aufgehoben.

<sup>3</sup> Teilrevision von der Gemeindeversammlung festgesetzt am XX.XX.2023 und durch die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. XXXX/XX vom XX.XX.2023 genehmigt.

---

<sup>1</sup> Publiziert am 28. Februar 1997